Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1994/03/18 VwSen-220515/2/Kl/Rd

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1994

Rechtssatz

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung des PreisG trifft nur den gewerberechtlichen Geschäftsführer, nicht jedoch auch den Filialgeschäftsführer, solange § 18 Abs. 3 PreisG (gemäß § 20 Abs. 3 PreisG) noch nicht anzuwenden ist. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at